



Flurbereinigungsverfahren: **Frankenberg II B 253**  
Aktenzeichen: **UF 1396**

**Wege- und Gewässerplan  
mit landschaftspflegerischem Begleitplan  
(Plan nach § 41 FlurbG)**

**Textlicher Teil**

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

<p>Aufgestellt:</p> <p>Korbach, den 28.10.2008</p> <p>Im Auftrag</p> <p>..... (Verfahrensleiter)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung:</p>
--	--

# I. ERLÄUTERUNGSBERICHT

## 1. Grundlagen der Flurbereinigung

- 1.1 Ziele des Verfahrens
- 1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung
- 1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

## 2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

- Lage, Größe, ungefähre Zahl der Flurbereinigungsteilnehmer
- Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung (2a)
- Naturhaushalt und Landschaft (2b)
- Landnutzung, Schutzgebiete (2c)
- Sozialstruktur, Siedlungsstruktur (2d)
- Infrastruktur (2e)
- Agrarstruktur (2f)

## 3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

- 3.1 Neugestaltungsgrundsätze
- 3.2 Verkehrserschließung
  - 3.2.1. Klassifizierte Straßen
  - 3.2.2. Hauptwirtschaftswege, Wirtschaftswege
  - 3.2.3. Änderungen am Wegenetz
    - 3.2.3.1. Wegeneuanlage
    - 3.2.3.2. Ausbau vorhandener Wege
    - 3.2.3.3. Einziehung von Wegen
- 3.3 Wasserwirtschaft
  - 3.3.1. Gewässer
    - 3.3.1.1. Fließgewässer
    - 3.3.1.2. Stehende Gewässer
  - 3.3.2. Wasserrückhaltung
  - 3.3.3. Rechte an Gewässern
    - 3.3.3.1. Wasserrechte
    - 3.3.3.2. Fischereirechte
- 3.4 Landeskultur
  - 3.4.1. Bodenverbesserungen

- 3.4.2 Schutz des Bodens
- 3.5 Landschaftsentwicklung
  - 3.5.1. Planungsgrundlagen
  - 3.5.2. FFH - Verträglichkeit
  - 3.5.3. Eingriffsregelung
    - 3.5.3.1. Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf
    - 3.5.3.2. Vermeidung und Minimierung von Eingriffen
    - 3.5.3.3. Ausgleich und Ersatz von Eingriffen
  - 3.5.4. Maßnahmen der Landschaftsentwicklung
    - 3.5.4.1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)
    - 3.5.4.2. Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG
    - 3.5.4.3. Maßnahmen Dritter
    - 3.5.4.4. Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung
    - 3.5.4.5. Entwicklungs- und Pflegekonzept
- 3.6 Dorferneuerung
- 3.7 Bauwerke

# **1. Grundlagen der Flurbereinigung**

## **1.1. Ziele des Verfahrens**

Das Flurbereinigungsverfahren Frankenberg II B 253 wurde durch Beschluss des Hessischen Landesvermessungsamtes vom 12.02.2002 gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) eingeleitet und wie folgt begründet:

„Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat am 30.09.1999 den Planfeststellungsbeschluss für die Verlegung der Bundesstraße 253 bei Frankenberg (Eder) und Frankenberg - Röddenau - Südumgehung Frankenberg - erlassen.

Daraufhin hat das Regierungspräsidium in Kassel als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 06.03.2001 die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. § 87 FlurbG aus nachfolgend aufgeführten Gründen beantragt:

Durch den Bau der Südumgehung Frankenberg einschließlich der geplanten landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Geltungsbereich dieses Flurbereinigungsverfahrens landwirtschaftliche Grundstücke mit einer Größe von ca. 38 ha dauerhaft in Anspruch genommen.

Darüber hinaus sind landwirtschaftliche Grundstücke mit einer Größe von ca. 27 ha dauerhaft in der Nutzung erheblich zu beschränken. Damit erhöht sich der Landverlust ggf. auf insgesamt ca. 65 ha.

In dem Flurbereinigungsverfahren soll dieser Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt werden, wobei bereits angekaufte Flächen vom Träger des Unternehmens in das Verfahren eingebracht werden und den betroffenen Eigentümern als Ersatzland zugewiesen werden können. Eine Enteignung wird damit vermieden.

Durch die vorgesehene Trasse der Ortsumgehung werden landwirtschaftliche Grundstücke (sowie Wege und Gewässer) angeschnitten und zum Teil auch unwirtschaftlich zerschnitten. Diese Nachteile für die allgemeine Landeskultur sollen im Flurbereinigungsverfahren weitestgehend durch die Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes behoben werden.

Der Zweck des Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG kann unter Berücksichtigung der Größe der Baumaßnahmen und des Umfangs der in Anspruch zu nehmenden Flächen nur durch die Einbeziehung der in dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) bezeichneten Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren erreicht werden. Auf Grund der Abgrenzung des Verfahrensgebietes wird sichergestellt, dass der anteilige Landverlust, der durch das Unternehmen verursacht wird, für die Teilnehmer tragbar ist.

Deshalb wurden auch größere Flächen der Gemarkung Allendorf-Haine in das Verfahren einbezogen.

Die durch die Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens entstehenden Kosten fallen dem Träger der Baumaßnahme zur Last, soweit sie durch Maßnahmen dieses Unternehmens verursacht werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 05.02.2002 in einer Aufklärungsversammlung über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt.

Die nach § 5 (2) FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG über das geplante Verfahren unterrichtet worden.

Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Unternehmensflurbereinigung vor.

## **1.2. Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung**

06.03.01 Antrag des RP auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 FlurbG

18.06.01 Anhören, Unterrichten und Stellungnahme der beteiligten Behörden und Organisationen gemäß §§ 5 (2) und 85 Nr. 2 FlurbG

05.02.02 Aufklärung der voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten gemäß § 5 (1) FlurbG

12.02.02 Flurbereinigungsbeschluss gemäß § 87 FlurbG der Oberen Flurbereinigungsbehörde

01.06.04 Einweisung des Unternehmensträgers in die von ihm benötigten Flächen (§ 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG)

- 24.07.03 Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
- 07.12.06 Verkehrsfreigabe der Südumgehung Frankenberg
- 18.12.06 Anschreiben der TÖB bzgl. Aufstellung allgemeiner Neugestaltungsgrundsätze
- 11.12.06
- 10.01.07
- 23.01.07
- 07.02.07 Abstimmung des Weges- und Gewässerplanes mit dem
- 21.02.07 Teilnehmervorstand, der Stadt Frankenberg und der
- 06.03.07 Gemeinde Allendorf/Eder
- 28.03.07
- 04.04.07
- 18.04.07
- 02.05.07
- 18.06.07
- 20.09.07
- 01.11.07 Örtliche Prüfung der Neugestaltungskonzeption durch die obere Flurbereinigungsbehörde
- 06.02.08 Abstimmung des Weges- und Gewässerplanes mit dem
- 09.04.08 Teilnehmervorstand, der Stadt Frankenberg und der
- 28.08.08 Gemeinde Allendorf/Eder
- 19.05.08 abschließende schriftliche Beteiligung TÖB
- 06.08.08 mündliche Verhandlung der vorgebrachten Einwendungen

**1.3. Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)**

Als Grundlage für die umfassende Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstellt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft einen Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Planungsinhalt ist die Einziehung, Änderung, Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen, von Gewässern, von wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden und bodenverbessernden, landschaftsgestaltenden, dorferneuernden und sonstigen Anlagen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen.

Bestehende Anlagen, die weder verändert noch beseitigt werden sollen, werden nachrichtlich dargestellt. Sie unterliegen jedoch nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist rechtsgestaltender Vollzugsplan.

Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil des Planes nach § 41 FlurbG.

Im Plan nach § 41 FlurbG sind die in § 37 Abs. 1 FlurbG - Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes - aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz, die Bodenverbesserung und die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 19 BNatSchG bzw. § 14 HeNatG vorgeschriebenen Ausgleichsregelungen für Eingriffe in Natur und Landschaft darzustellen.

Die in den §§ 1 und 2 BNatSchG niedergelegten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden damit unterstützt.

Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG sind:

- die Karte zum Plan nach § 41 FlurbG im Maßstab 1: 5.000
- der Textteil zum Plan nach § 41 FlurbG (I - III)
  - I Erläuterungsbericht mit Nachweis der Vereinbarungen
  - II Verzeichnis der Festsetzungen (planfestzustellende bzw. zu genehmigende Anlagen)
  - III Nachrichtliches Verzeichnis anderer Anlagen, Maßnahmen und Vorhaben

**2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes**

Der Flurbereinigung Frankenberg II B 253 unterliegen Teile der Gemarkungen Frankenberg, Frankenberg-Röddenau, Allendorf-Haine, Allendorf-Rennertehausen und Burgwald - Birkenbringhausen.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1.090 ha, hierin ist eine Waldfläche von 28 ha enthalten.

An der Flurbereinigung sind etwa 600 Grundstückseigentümer (Einzel-eigentümer und Eigentümergemeinschaften) beteiligt.

## **2a Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung**

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im Südteil des Landkreises Waldeck-Frankenberg und ist damit planungsrechtlich dem Bereich des Raumordnungsplanes Nordhessen zuzuordnen.

## **2b Naturhaushalt und Landschaft**

Das Verfahrensgebiet befindet sich im Übergangsbereich der Naturräume 33 [Bergisch-Sauerländisches Gebirge] und 34 [Westhessisches Berg- und Senkenland].

Die Eder stellt in diesem Bereich annähernd die natürliche Grenze zwischen den Untereinheiten Frankenger Grund [332.2] im Nordwesten (als Teil der naturräumlichen Haupteinheit Ostsauerländer Gebirgsrand [332]) sowie dem Frankenger Oberland [345.5] im Südosten als Teil der Haupteinheit Burgwald [345] dar.

Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 6 - 7° C bei mittleren Jahresniederschlagsmengen von etwa 600 - 700 mm.

Der relativ breite Talraum der Eder mit den beiden markanten Hangkanten „Städe“ (rechtsseitig) und „Ziegenseite“ (linksseitig) im Bereich Röddenau dominiert im Wesentlichen die Topographie des Verfahrensgebietes.

Die höchste Erhebung mit 370 m ü. NN findet sich im Bereich Haine am „Geisrück“.

Neben den gewässerbegleitenden Gehölz- und Staudenfluren ist der Talraum der Eder überwiegend von intensiv genutzten Grünlandbeständen geprägt.

Die übrige Gemarkung außerhalb der Aue ist gekennzeichnet durch relativ strukturarme, intensiv genutzte Ackerlagen mit nur einigen strukturreicheren Abschnitten in den Bereichen ehemaliger Triften und Hutungen.

Natürliche Stillgewässer sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden, neben der Eder sind als Nebengewässer der Litzegraben/Röddenauer Bach, der Goldbach, Aßmannsgrund und Groborn sowie Länger Bach, Fritz-Bach und Madenbach zu nennen. Sie weisen –mit Ausnahme des Goldbaches- nur wenig naturnahe Abschnitte auf, es überwiegen die üblichen Beeinträchtigungen durch Begradigung, Verrohrung, ufernahe Ackernutzung und Viehtritt. Der Goldbach soll im Rahmen einer Gewässerrenaturierung eine weitere Aufwertung erfahren.

## **2c** Landnutzung ,Schutzgebiete

### Schutzgebiete:

Für den Planungsbereich gelten die Festsetzungen folgender Schutzgebiete:

- WSG „Trinkbrunnen Patersgrund “ der Stadt Frankenberg (Zonen I - III),  
[Verordnung vom 05.03.1982]
- WSG „Trinkwassergewinnungsanlagen“ der Stadt Frankenberg (Zonen I - III), [Verordnung vom 19.07.1967]
- WSG „Trinkwasserschutz“ der Gemeinde Burgwald (Zone III),  
[Verordnung vom 14.02.1974]
- Überschwemmungsgebiet „Eder“ [Verordnung vom 20.12.1999]
- LSG „Auerverbund Eder“, [Verordnung v. 01.04.1993, StAnz Nr. 16, S. 973]  
Vogelschutzgebiet „Ederau“ (Gebiets-Nr. 4822-402)  
Vogelschutzgebiet „Hess. Rothaargebirge“ (Gebiets-Nr. 4917-401)  
FFH-Gebiet „Obere Eder“ (Gebiets-Nr. 4917-350)

Darüber hinaus befinden sich im Planungsbereich die Naturdenkmäler „Felsformation „Klingelstäde“ und westlich angrenzend „Steinstäde“ ND – Nr. 10 und 176

## **2d** Sozial- und Siedlungsstruktur

Frankenberg (Kernstadt) hat z. Zt. ca. 11.000 Einwohner.

Nach dem 2. Weltkrieg hat sich Frankenberg zu einer Gewerbe-gemeinde entwickelt. Schwerpunkte bilden dabei die Möbelindustrie, Metall- und Kunststoffverarbeitung sowie die Herstellung von Fertighäusern.

Ein wichtiger Arbeitgeber für den gesamten Südteil des Landkreises Waldeck-Frankenberg sind darüber hinaus die Viessmann-Werke in Allendorf /Eder.

Daneben ist eine Vielzahl von Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben ansässig.

## **2e** Infrastruktur

Frankenberg liegt im Kreuzungspunkt der Bundesstraßen 252 und 253 und ist damit gut an das überregionale Straßennetz angebunden.

Als ehemalige Kreisstadt verfügt Frankenberg über ein breites Angebot im schulischen, kulturellen, Verwaltungs- und Gesundheitsbereich.

## 2f Agrarstruktur

In den untersuchten Gemarkungen hat sich in den letzten 36 Jahren wie überall ein extremer Strukturwandel in den landwirtschaftlichen Betrieben vollzogen. Allerdings sind erhebliche Unterschiede zwischen Stadtkern Frankenberg und dem Stadtteil Röddenau erkennbar, wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich wird:

Betriebsgröße ha	Frankenberg									
	1964			2000			2007			
	Zahl der Betriebe	davon HE	NE	Zahl der Betriebe	davon HE	NE	Zahl der Betriebe	HE	NE	ausl.
0 - 2	23	-	23	3	-	-	1	-		1
2 - 5	25	-	25	4	-	3	2	-	2	
5 - 10	10	2	8	1	-	1	2	-	2	
10 - 20	27	27	-	1	-	1	2	-	2	
20 - 50	9	9	-	4	1	3	5	1	4	
> 50	2	2	-	3	3	-	3	3		
> 100	-	-	-	5	5	-	4	4	-	-
	96	40	56	21	9	8	19	8	10	1

Betriebsgröße ha	Röddenau									
	1964			2000			2008			
	Zahl der Betriebe	davon HE	NE	Zahl der Betriebe	davon HE	NE	Zahl der Betriebe	HE	NE	ausl.
0 - 2	20	-	20	7	-	-	8	-	4	4
2 - 5	67	-	67	11	-	7	6	-	6	-
5 - 10	41	7	34	12	-	10	7	-	6	1
10 - 20	10	7	3	5	-	5	6	-	6	-
20 - 50	-	-	-	2	1	1	3	2	1	-
> 50	-	-	-	1	-	1	1	1	-	-
	138	14	124	38	1	24	13	3	23	5

Während die landwirtschaftliche Struktur in der Stadt Frankenberg von einer relativ hohen Anzahl flächenstarker Haupterwerbsbetriebe (insgesamt 8 HE Betriebe mit 4 Betrieben über 100 ha LN) geprägt ist, dominiert in Röddenau die Nebenerwerbslandwirtschaft

Diese Situation sollte wenn möglich bei der Zuteilung der Flächen berücksichtigt werden. Für die HE Betriebe sind Schlaglängen von > 300 m und Schlaggrößen von > 5 ha anzustreben, wenn dies auf Grund der topographischen Verhältnisse möglich ist.

Die zahlreichen NE Betriebe in Röddenau kommen auf Grund ihrer vorhandenen Maschinenausstattung ggf. auch mit geringeren Schlaggrößen aus. Speziell in Frankenberg wird durch die räumliche Ausdehnung verschiedener Wohn- und Industriegebiete die Konfliktsituation zwischen privatem und landwirtschaftlichem Verkehr ständig größer. Durch geeignete Anlage des Wegenetzes sollte diese Situation soweit wie möglich entschärft werden, d.h., dass der landwirtschaftliche Verkehr zur Erreichung der Flächen nur im Ausnahmefall Wohn- oder Industriegebiete durchfahren muss und die Bundesstraße weitgehend durch direkte Kreuzung oder Überfahrten überquert werden kann.

Die Landinanspruchnahme speziell in der Gemarkung Frankenberg ist durch verschiedene Straßen und Baugebietsausweisungen sehr hoch. Der Konkurrenzdruck bei der Verpachtung von freiwerdenden Flächen nimmt erheblich zu, was sich in kontinuierlich steigenden Pachtpreisen widerspiegelt. Diese Situation sollte durch zusätzliche Ausweisung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nicht noch zusätzlich verschärft werden.

### **3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes**

Bei der Erstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan waren folgende Planungsvorgaben und Planungsgrundlagen zu berücksichtigen:

- Raumordnungsplan für die Region Nordhessen
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Allendorf (Eder)
- Landschaftsplan der Stadt Frankenberg

- Bebauungspläne Nr. 20c „Auf der Aue“, Nr. 1001a „Auf dem Höheborn“, Nr. 610/09/11 „Am Niederfeld“, Nr. 09/4 „Auf dem Elseberg/Heiner Weg“ Nr. 09/3 „Auf dem Scheid“ und Nr. 09/5 „Bei dem Friedhof“ der Stadt Frankenberg
- standortökologisches Gutachten des Hessischen Landesvermessungsamtes (HLVA)
- Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) vom 30.09.1999 für die Verlegung der Bundesstraße 253 bei Frankenberg (Eder) und Frankenberg-Röddenau - Südumgehung Frankenberg -
- Agrarstruktureller Beitrag des Fachdienstes Landwirtschaft zur Flurbereinigung Frankenberg II B 253
- Vorplanung des Naturschutzes gemäß § 38 FlurbG.

### 3.1 Neugestaltungsgrundsätze

#### **Landwirtschaft**

Auf Grund der natürlichen Standortvoraussetzungen herrschen für die Landwirtschaft gute bis mittlere Produktionsbedingungen vor.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden im Flurbereinigungsgebiet fast ausschließlich (ca. 70 % Ackerbau) entsprechend der *natürlichen Standort-eignung für landwirtschaftliche Nutzung* bewirtschaftet.

Die potenziellen Grünlandstandorte sowie die ökologisch bedeutsamen Auenbereiche werden erhalten.

Auf Grund der vorhandenen Besitzersplitterung und der durch die Straßenbaumaßnahme hervorgerufenen Durchschneidung ist eine umfangreiche Flurneuordnung erforderlich.

Die Flurgestaltung und -neuordnung hat unter Berücksichtigung der Landschaftsstruktur neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen.

Schlaglänge und -größe sowie Wegebefestigungen sind auf die betriebswirtschaftliche Struktur der ansässigen Landwirte abzustimmen.

Auf Grund der z. Zt. vorhandenen Mechanisierungsstufe sind Schlaglängen von 300 – 500 m bei Blockgrößen von ca. 10 ha anzustreben.

## **Landwirtschaftlicher Verkehr**

Das landwirtschaftliche Wegenetz hat primär der Land- und Forstwirtschaft zu dienen. Darüber hinaus soll es auch den Anforderungen von Radfahrern und Erholungssuchenden entsprechen sowie den Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gerecht werden.

Das gesamte Verfahrensgebiet ist durch ein angemessenes Netz an bituminös befestigten Hauptwirtschaftswegen erschlossen. Dieses Wegenetz entspricht in der Linienführung heutigen Ansprüchen.

Allerdings bedarf ein Teil auf Grund der gestiegenen landwirtschaftlichen Verkehrslasten einer Erneuerung (Erhöhung der Tragfähigkeit).

Die Anlage neuer Wege bzw. zusätzliche Wegebefestigungen sind nur im Einwirkungsbereich der Straßenbaumaßnahmen notwendig.

Hierdurch werden landeskulturelle Nachteile gemindert. Darüber hinaus dient die zusätzliche Befestigung gleichzeitig der zeitlichen Minimierung der durch die Straßenbaumaßnahme verursachten Umwege.

Um die Flurstruktur auf die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der anässigen landwirtschaftlichen Betriebe auszurichten, ist vorrangig das Einziehen von Wegen zur Vergrößerung der Schlaglängen erforderlich.

Die Wege werden entsprechend ihrer Bedeutung als Hauptwirtschafts-, Wirtschafts- oder Wendewege in einer Kronenbreite von 4,00 – 5,00 m ausgewiesen. Dabei sind Hauptwirtschaftswegen so zu befestigen, dass sie den auftretenden Belastungen des landwirtschaftlichen Verkehrs genügen.

## **Ver- und Entsorgung**

Die vorhandenen und geplanten Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden berücksichtigt. Im Rahmen der Neugestaltung und Neuordnung wird angestrebt, dass unterirdische Einrichtungen (Leitungen, Kanäle etc.) möglichst in öffentlichen Flächen verlaufen. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, wird eine entsprechende Sicherung vorgenommen.

Bei oberirdischen Leitungen sollen die Maststandorte möglichst an Wirtschaftswegen liegen.

Im Übrigen werden die Sicherheitsempfehlungen der Leitungsbetreiber berücksichtigt.

## **Wasserwirtschaft**

Das gesamte Verfahrensgebiet entwässert in die Eder.

Diese befindet sich im Verfahrensgebiet überwiegend in einem deutlich bis sehr stark veränderten Zustand (Klasse 4 – 6 der Gewässerstrukturgütekartierung).

Im Rahmen der Planfeststellung der Ortsumgebung ist als Ausgleichsmaßnahme u.a. eine großflächige Renaturierung der Ederaue mit Anlage eines Auwaldes vorgesehen, so dass hier eine weitere Verbesserung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens nicht notwendig ist.

Darüber hinaus beabsichtigt die Stadt Frankenberg den Goldbach zu renaturieren. Ein entsprechender Bewilligungsbescheid liegt bereits vor.

Alle anderen im Verfahrensgebiet verlaufenden Fließgewässer sind von untergeordneter Bedeutung. Hier sind punktuelle Verbesserungen im Flurbereinigungsverfahren vorgesehen.

Zur Sicherung der für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung notwendigen Vorflut ist das bestehende Entwässerungssystem funktionsfähig zu halten. Soweit durch Straßenbaumaßnahmen diese Anlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden, sind sie instand zu setzen.

## **Landschaftspflege**

Das Verfahrensgebiet ist im Wesentlichen geprägt durch die recht breite Ederaue, die Teilgebiet des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Eder“ sowie darüber hinaus auch Teil des FFH – Gebietes „Obere Eder“ und des Vogelschutzgebietes „Ederaue“ ist.

Der Talraum erfährt seine Begrenzung rechtsseitig durch eine markante Erosionskante („Städe“) und linksseitig durch eine ähnlich auffällige Hangkante, die sog. „Ziegenseite“.

Dabei unterliegt der Auenbereich größtenteils einer intensiven Grünlandnutzung, Strukturelemente finden sich hier in Form gewässerbegleitender Gehölzsäume und kleinerer Auwaldrelikte.

Die höher gelegenen Gemarkungsteile beidseits des Talraums werden überwiegend ackerbaulich genutzt, lediglich in den Bereichen ehemaliger Hutungen und Viehtriften ist ein größerer Strukturreichtum zu verzeichnen.

Die naturschutzfachliche Vorplanung listet insgesamt fünfzehn Biotopkomplex auf, die für die weitere Entwicklung des Gebietes von entscheidender Bedeutung sind.

Hierbei handelt es sich um Biotope unterschiedlichster Ausprägung, die in insgesamt drei Entwicklungsprioritätsstufen eingeteilt sind.

Als eine der Hauptforderungen aus dieser Vorplanung stellt sich die Optimierung und Ergänzung des bestehenden Biotopverbundsystems dar.

Die landschaftspflegerische Entwicklungskonzeption ist daher neben der Sicherung vorhandener Biotopkomplexe durch z.B. die Bereitstellung von Pufferflächen auf die Erweiterung des Biotopverbundsystems durch eine Anreicherung des Gebietes mit Vernetzungsstrukturen abgestellt.

Vorhandene, wertvolle Strukturen wie beispielsweise die Magerrasenflächen „Im „Fritzbach“ im Osten und der sog. „Ziegenseite“ im Westen des Gebietes sind durch entsprechende Maßnahmen (Pufferung durch Gebietserweiterung, Umwandlung von Acker in extensives Grünland) zu schützen und weiter zu entwickeln. Beide Gebiete weisen nach der o.a. Vorplanung eine herausgehobene Bedeutung für die weitere Entwicklung des Gebietes auf und sind in der ersten Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgeführt.

Zur Ergänzung des bestehenden Biotopverbundsystems ist zum einen die Anlage linearer Vernetzungselemente in Form von

- Uferrandstreifen mit Kopfweidenbepflanzung

- Baumreihen auf G + K Streifen

- Gras- und Krautstreifen vorgesehen.

Darüber hinaus soll eine Erweiterung des Biotopverbundes durch die Einrichtung flächenhafter Vernetzungselemente erfolgen.

Dazu ist neben der Anpflanzung von Feldholzinseln und Feldgehölzen auch die Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland (teilweise mit Streuobstbepflanzung) sowie die Entwicklung einer Feucht-/Nasswiese inkl. der Anlage von Kleingewässern geplant.

Sämtliche aufgeführten Maßnahmen kommen den Forderungen der naturschutzfachlichen Vorplanung nach einer Sicherung und Weiterentwicklung des bestehenden Biotopverbundes nach und tragen vor allem in den Bereichen mit einer eher geringen Ausstattung an Strukturelementen zu einer Belebung des Landschaftsbildes bei.

Alle Maßnahmen sind nach Möglichkeit ohne Beschwerden für die Landwirtschaft auszuführen, d.h. die Anlage sollte parallel zur Bearbeitungsrichtung erfolgen, Pflanzungen sollten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schattenwurf südlich von Wegen angelegt werden etc.

### **3.2. Verkehrerschließung**

#### **3.2.1. Klassifizierte Straßen**

Durch die Lage im Kreuzungsbereich der Bundesstraßen B 252 und B 253 ist Frankenberg gut das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Änderungen an den klassifizierten Straßen sind nicht geplant

#### **3.2.2. Hauptwirtschaftswege, Wirtschaftswege**

Der Wandel in der Landwirtschaft geht einher mit einer ständig steigenden Mechanisierung. Hiermit verbunden sind steigende Achslasten (9 – 10 to) sowie größer werdende Außenbreiten (2,80 m – 3,00 m) landwirtschaftlicher Fahrzeuge bei gleichzeitig höherer Transportgeschwindigkeit (40 – 50 km/h). Dieser Trend wird durch den überbetrieblichen Maschineneinsatz sowie den Einsatz von landwirtschaftlichen Lohnunternehmern noch verstärkt.

Dies führt dazu, dass bei dem in der Vergangenheit üblichen Ausbauquerschnitt von 3,00 m bituminöser Wegebefestigung plus 2 mal 0,75 m überfahrbarer Seitenstreifen die Kanten der bituminösen Befestigung in unzulässiger Weise belastet werden. Daraus resultieren z.B. Kantenabbrüche und Verdrückungen der Fahrbahn, da die auftretenden Verkehrslasten nicht mehr ordnungsgemäß in die Tragschicht abgeleitet werden können. Dies führt zu einer unverhältnismäßigen Erhöhung der Wegeunterhaltungskosten.

Diesem Schwierigkeiten wird dadurch Rechnung getragen, dass der Wegequerschnitt bei der Neuanlage oder dem Ausbau von Hauptwirtschaftswegen auf 3,20 m bituminöse Befestigung plus zwei mal 0,90 m überfahrbarer Seitenstreifen vergrößert wird.

Abgesehen von der Behebung der durch den Bau der Ortsumgehung entstandenen Zerschneidungen am vorhandenen Wege- und Grabensystem sind in der Linienführung des Wege- und Gewässernetzes nur wenige Änderungen erforderlich.

Auf Grund des vorhandenen engmaschigen Wegenetzes liegt der Hauptschwerpunkt in der Anpassung der Bewirtschaftungseinheiten an die heutigen betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der Landwirte.

Die geplanten Asphaltierungen sind notwendig, weil nur so die durch den landwirtschaftlichen Verkehr auftretenden Belastungen von den Hauptwirtschaftswegen sicher aufgenommen werden können, insbesondere bei nasser Witterung.

### **3.2.3. Änderungen am Wegenetz**

#### **3.2.3.1. Wegeneuanlage**

Nr. 19 Der Weg 17.1 soll als unbefestigter Weg nach Norden verlängert werden, um die östlich eines kleinen Raines gelegene Ackerfläche ordnungsgemäß zu erschließen.

Diese Wegebaumaßnahme steht im Zusammenhang mit der Einziehung des Weges 11.2.

Nr. 89 Durch die Neuanlage des Weges 89 sollen in Verbindung mit der Einziehung des Weges 88.3 die durch die Südumgehung Frankenberg im Bereich des „Kalln“ verursachten landeskulturellen Schäden (schräge Anschnitte der landwirtschaftlichen Flächen) gemindert werden.

Da es sich bei dem Weg 89 um einen Hauptwirtschaftsweg handelt, der sowohl den Bereich des „Kalln“ als auch in Verbindung mit Weg 105 die südlich der Ortsumgehung gelegenen landwirtschaftlichen Flächen erschließt, ist eine Asphaltierung zwingend notwendig.

Diese Wegebaumaßnahme steht im Zusammenhang mit der Einziehung der asphaltierten Wegeabschnitte 88.3, 88.4 und 88.5.

Nr. 107 Um die Flächen im Madenbach besser an den von der Burgwaldkaserne nach Röddenau führenden Hauptwirtschaftsweg anzuschließen, soll der Weg 111.2, 111.3, 111.4 direkt an den Weg 108 angeschlossen werden. Diese Anbindung erfolgt als Schotterweg.

Nr. 110 Der Wegezug 105, 106, 103 und 110 stellt nach dem Bau der Südumgehung Frankenberg die einzige Wirtschaftswegeverbindung zwischen den nördlich der Ortsumgehung gelegenen Flächen der Gemarkung Frankenberg mit den südlich der Ortsumgehung gelegenen Flächen der Gemarkung Röddenau dar. Damit hat dieser Wegezug jetzt die Bedeutung eines Hauptwirtschaftsweges und es müssen die Trassierungselemente in Lage und Höhe sowie die Befestigung der neuen Bedeutung angepasst werden. Eine Asphaltierung ist daher zwingend notwendig.

Darüber hinaus müssen die Steigungsverhältnisse des Weges 23 (derzeit über 25%) deutlich verbessert werden.

Dazu soll das südliche Stück des Weges 103 nach Westen verschwenkt werden. In Verbindung mit der Gradientenabsenkung des Weges 103 beträgt dann die Steigung nur noch ca. 10 %.

Nr. 169 Neuanlage eines unbefestigten Weges, um in Verbindung mit der Einziehung des Weges 166 eine größere Schlaglänge zu erreichen.

Nr. 241.2 Es handelt sich hierbei um eine Kurvenverbreiterung mit Rasengittersteinen, um die Fahrbeziehung von der Südumgehung in Richtung Haine auch mit größeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu ermöglichen.

Nr. 249 In Verbindung mit der Einziehung der Wege 245, 251.2 und 251.3 und der Anlage der landschaftspflegerischen Anlage 610 soll der im Weg 251.1 entstandene Lückenschluss durch einen Schotterweg geschlossen werden.

Nr. 299 Neuanlage eines unbefestigten Weges als Wendeweg. In Verbindung mit der Einziehung der Wege 298 und 301 sowie der Änderung der Bewirtschaftungsrichtung wird eine deutlich größere Schlaglänge erreicht.

### **3.2.3.2. Ausbau vorhandener Wege**

Nr. 17.4 Bituminöse Befestigung eines wassergebundenen Hauptwirtschafts-  
Nr. 35 weges. Diese Wegeverbindung sichert die Anbindung der landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich der Köhlermühle an die nördlichen Gemarkungsteile. Auf Grund der Bedeutung der Wegeverbindung sowie einer Gradientensteigung deutlich größer als 10 % ist eine bituminöse Befestigung notwendig.

Nr. 81 Der Weg 81 führt zu einem höhengleichen Bahnübergang der zukünftig deutlich mehr Bedeutung erlangen wird, da ein weiterer, ca. 150 m weiter südlich gelegener Bahnübergang im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wegen schlechter Sichtverhältnisse geschlossen werden soll.

Daher soll wegen der erhöhten Verkehrsbedeutung der Weg 81 asphaltiert werden.

Nr. 82 Bituminöse Befestigung eines wassergebundenen Hauptwirtschafts-  
Nr. 84.1 weges. Diese Wegeverbindung sichert die Anbindung der land-  
Nr. 85.2 wirtschaftlichen Betriebe in Röddenau an die östlichen der Eisenbahn gelegenen Flächen von Frankenberg. Auf Grund der Bedeutung der Wegeverbindung sowie einer tlw. Gradientensteigung deutlich größer als 10 % ist eine bituminöse Befestigung notwendig.

Nr. 103.1 Bituminöse Befestigung eines wassergebundenen Haupt-  
Nr. 106.2 wirtschaftsweges. Begründung s. 3.2.3.1, Weg 110

Nr. 151.1 Bituminöse Befestigung eines wassergebundenen Hauptwirtschaftsweges. Auf Grund der Bedeutung der Wegeverbindung sowie einer Gradientensteigung deutlich größer als 10 % ist eine bituminöse Befestigung notwendig.

Nr. 182.1 Bituminöse Befestigung eines wassergebundenen

Nr. 183.1 Wirtschaftsweges. Auf Grund der Bedeutung der Wegeverbindung

Nr. 187.2 sowie einer Gradientensteigung deutlich größer als 10 % ist eine

Nr. 191.3 bituminöse Befestigung notwendig.

Nr. 202.2 Bituminöse Befestigung eines Rad- und Hauptwirtschaftsweges in der Ederau. Die bituminöse Befestigung ist notwendig, da der Weg überwiegend im Überschwemmungsgebiet verläuft.

Um die damit verbundenen Eingriffe in diesem sensiblen Bereich zu minimieren, ist der Ausbau als Spurweg mit zwei bituminös befestigten Spurbahnen von je 1,10 m, einem Mittelstreifen von 1,00 m sowie beidseitigen überfahrbaren Seitenstreifen von 0,65 m geplant.

Dieser Ausbauquerschnitt wird den Ansprüchen aller Nutzer, v.a. der Landwirte und Radfahrer weitestgehend gerecht.

Betrachtet man die derzeit vorhandene Befestigung mit Fräsgut, so kommt die hier vorgesehene Befestigung faktisch einem Teilrückbau gleich.

Nr. 208 Das neue bzw. vorhandene Wirtschaftswegenetz muss auf die  
Nr. 211.2 höhenfreien Kreuzungen mit der B 253 ausgerichtet werden. Daher ist eine Hauptwirtschaftswegeverbindung vom Westanschluss Röddenau zum Ederauenweg zu schaffen. Auf Grund der Bedeutung der Wegeverbindung und der durch Hochwasser auftretenden Wassererosion ist eine harte Befestigung zwingend notwendig. Um die Eingriffswirkung in diesem naturschutzfachlich sensiblen Bereich zu minimieren, ist der Bau eines Asphaltspurweges (Bauausführung s. Weg Nr. 202.2) geplant.

Nr. 233.2 Bituminöse Befestigung eines wassergebundenen Hauptwirtschaftsweges. Neben der Bedeutung für die Landwirtschaft handelt es sich hierbei auch um den Lückenschluss im Verlauf des Ederauenradweges R 6.

Nr. 241.1 Der Hainer Berg ist z. Zt. durch in Ost-West-Richtung verlaufende  
Nr. 244.1 Hauptwirtschaftswege hangparallel von der Ortlage Haine aus  
Nr.244.2 erschlossen. Eine ganzjährig, auch mit großen Lasten zu befahrene Erschließung außerhalb der Ortlage sowie eine Querverbindung fehlen. Diese sind aber zwingend notwendig, um dem landwirtschaftlichen Betrieb Hofmann, Hatzbachmühle, der in diesem Bereich die überwiegenden Flächen bewirtschaftet, eine angemessene Zufahrt unter Umfahrung der Ortlage zu ermöglichen.

Auf Grund der Verkehrsbedeutung (Nr. 241 und 244) sowie einer Gradientensteigung deutlich größer als 10 % (Nr. 244) ist eine bituminöse Befestigung notwendig.

Diese Hauptwirtschaftswegeverbindung wird zukünftig noch deutlich an Bedeutung gewinnen, wenn die Fa. Viessmann ebenfalls aus diesem Bereich Hackschnitzel aus Kurzumtriebsplantagen abfahren wird.

Nr. 272 Die westlichen Gemarkungsteile von Röddenau werden derzeit über die Straße „Hainer Weg“, die durch ein Wohngebiet und an der Mittelpunktschule Röddenau vorbeiführt, erschlossen. Insbesondere zu Zeiten des Schulbeginns/Schulendes ist die Befahrbarkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge stark erschwert. Darüber hinaus ergibt sich auch ein erhöhtes Gefährdungspotential durch auf den Bus bzw. auf die Eltern wartende Kinder.

Daher sollen die westlichen Gemarkungsteile unter Umfahrung der Ortslage erschlossen werden. Hierzu wird ein z .Zt. unbefestigter Weg entsprechend seiner zukünftigen Funktion als Hauptwirtschaftsweg asphaltiert.

### **3.2.3.3. Einziehung von Wegen**

Die durch den Bau der Ortsumgehung Frankenberg hervorgerufenen Zerschneidungen am Wegenetz und den landwirtschaftlichen Flächen erfordern eine vollständige Neuordnung der Erschließung im Trassenbereich. Hierzu ist die Einziehung nicht mehr benötigter Wege notwendig.

Zusätzlich verlangen die betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der ständig wachsenden landwirtschaftlichen Betriebe eine Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzflächen an die neuen Betriebsgrößen. Auch zu diesem Zweck muss ein Teil des bestehenden Wegenetzes entfallen (s. a. 2f).

Die betroffenen Wegenummern sind dem Verzeichnis der Festsetzungen zu entnehmen.

### **3.3. Wasserwirtschaft**

#### **3.3.1 Gewässer**

##### **3.3.1.1. Fließgewässer**

Mit Ausnahme der Eder (Gewässer II. Ordnung) sind sämtliche Fließgewässer im Verfahrensgebiet Gewässer III. Ordnung.

##### **Längerbach (Gewässer Nr. 401)**

Der Längerbach hat bei einer Gesamtlauflänge von ca. 2,8 km ein Einzugsgebiet von knapp 1,5 km<sup>2</sup>. Etwa 1,0 km nach dem Quellaustritt tritt er im Nordosten in das Verfahrensgebiet ein und durchfließt dieses auf gut 1,6 km weitgehend parallel zur L 3073 bis zu seiner Einmündung in die Eder. In der Gesamtbewertung der Gewässerstrukturgüte ist der Längerbach überwiegend in den Klassen 5 (stark verändert) und 6 (sehr stark verändert) eingestuft. Als Hauptdefizite sind seine weitestgehende Begradigung und der Ausbau als Regelprofil anzuführen, es fehlen Uferrandstreifen und Gewässer begleitende Gehölzsäume.

Zur Gewässeraufwertung sind im Zuge des Verfahrens die Umwandlung von gewässernah bewirtschafteten Ackerflächen in Grünland sowie die Anlage von Uferrandstreifen in Ackerlage vorgesehen.

##### **Aßmannsgrund (Gewässer Nr. 402)**

Bei diesem Gewässer handelt es sich um einen ausschließlich im Grünland verlaufenden, nur temporär Wasser führenden Graben, der nach einer Lauflänge von nur knapp 1,0 km in den Goldbach (Nr. 403) mündet. Als Defizite sind der weitgehend gerade Verlauf, der Ausbau im Regelprofil und das Fehlen jeglicher das Gewässer begleitender Strukturen anzusehen. Vorgesehene Maßnahmen hier sind die durchgängige Ausweisung eines beidseitigen Uferrandstreifens von je 2,0 – 3,0 m Breite sowie die Anpflanzung von Kopfweiden in einem Abstand von 25,0 – 30,0 m.

##### **Goldbach (Gewässer Nr. 403)**

Der Goldbach durchfließt das Verfahrensgebiet auf einer Länge von ca. 3,5 km (Gesamtlänge 9,3 km) bei einem Gesamteinzugsgebiet von etwa 14 km<sup>2</sup>. Er weist ober- und unterhalb der Ortslage Röddenau bereits heute ein recht naturnahes Erscheinungsbild auf.

Zur weiteren Optimierung sind durch die Stadt Frankenberg Renaturierungsmaßnahmen vorgesehen (ein entsprechender Bewilligungsbescheid liegt vor), die notwendige Flächenbereitstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen erfolgt im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens.

### **Litze (Gewässer Nr. 407)**

Die Litze durchfließt bei einer Gesamtlauflänge von gut vier Kilometern das Verfahrensgebiet auf ca. 2,9 km von Nordwesten nach Südosten bis zur ihrer Einmündung in der Eder bei der sog. Schiefermühle.

Die Gesamtbewertung der Gewässerstrukturgüte weist vornehmlich eine Einstufung in die Güteklassen 5-7 (stark verändert bis vollständig verändert) auf, lediglich im Oberlauf (nach Eintritt in das Verfahrensgebiet) finden sich naturnähere Bereiche (Strukturgüteklassen 4-2, deutlich bis gering verändert).

Hauptdefizite stellen Regelprofil und Uferverbau bei einem überwiegend geraden Verlauf sowie das Fehlen gewässerbegleitender Strukturen dar.

Vorgesehene Maßnahmen an der Litze sind die partielle Ausweisung eines beidseitigen Uferrandstreifens von je 2,0 – 3,0 m Breite sowie die Anpflanzung von Kopfweiden in einem Abstand von 25,0 – 30,0 m.

### **3.3.1.2. Stehende Gewässer**

Im Projektgebiet sind mit Ausnahme einiger aufgelassener Kiesentnahmestellen keine natürlichen stehenden Gewässer vorhanden.

### **3.3.2 Wasserrückhaltung**

Maßnahmen zur Wasserrückhaltung sind nach derzeitigem Stand nicht vorgesehen.

### **3.3.3 Rechte an Gewässern**

#### **3.3.3.1. Wasserrechte**

Alle Wasserrechte innerhalb des Verfahrensgebietes bleiben nach derzeitigem Sachstand bestehen und werden nicht verändert.

Sollten sich im Rahmen der Zuteilung noch Änderungen ergeben, werden sie im Flurbereinigungsplan geregelt.

### **3.3.3.2. Fischereirechte**

Die vorhandenen Fischereirechte bleiben in unveränderter Form bestehen. Einzige Ausnahme bilden hier drei aufgelassene Kiesteiche im Bereich der sog. Ausgleichsmaßnahme C der Straßenbauverwaltung in der Ederau; hier erfolgt ein Ankauf dieser Kleingewässer, die bislang existierenden Fischereirechte für die Verbands-Gewässergruppe „Obere Eder i. H.“ werden aufgehoben.

## **3.4. Landeskultur**

### **3.4.1. Bodenverbesserungen**

Infolge des Ausgangsmaterials (vorwiegend Buntsandstein) und der von Natur aus geringen Basensättigung ist die Stabilität des Bodengefüges in den Ackerlagen des Verfahrensgebietes verringert.

Die daraus resultierende Oberflächenverschlammung vermindert wiederum die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens am Ort des Niederschlages und verstärkt darüber hinaus die Erodierbarkeit des Bodens.

Auf Empfehlung der von der Oberen Flurbereinigungsbehörde durchgeführten Standortuntersuchung soll auf den ackerbaulich bewirtschafteten Flächen eine Meliorationskalkung durchgeführt werden, um durch die Verbesserung des Basenhaushalts den oben beschriebenen Mängeln der vorliegenden Bodenverhältnisse im Sinne von Bodenschutz und Bodenverbesserung abzuweichen.

Darüber hinaus werden Bedarfsdrainagen gegen Nassstellen im Acker in gegebenenfalls geringem Umfang (jeweils deutlich weniger als 1000 m<sup>2</sup> entwässerte ackerbaulich genutzte Fläche) ggf. notwendig zur Herstellung einer wertgleichen Abfindung.

Durch solche punktuelle Regulierungen des Bodenwasserhaushaltes, die durch die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Nutzung bedingt sind, werden die Bedürfnisse des Gebietswasserhaushaltes und des Naturhaushaltes nicht gestört.

### **3.4.2. Schutz des Bodens**

Im Verfahrensgebiet ist überwiegend keine bis schwache Erosionsgefährdung (E1 – E2) anzutreffen.

Kleinflächig liegt auch eine mäßige bis erhöhte Erosionsgefährdung (E3 – E4) vor. Dabei sind die Flächen mit erhöhter Erosionsgefährdung überwiegend Dauergrünland so dass keine weitergehenden erosionsmindernden Maßnahmen notwendig sind.

Bei den Flächen mit mäßiger Erosionsgefährdung handelt es sich überwiegend um Ackerstandorte, vornehmlich am Hainer Berg und am Talberg. Hier soll der Erosionsgefährdung durch die unter 3.4.1. beschriebene Bodenverbesserung entgegengewirkt werden. Darüber hinaus soll zur Minderung der Wassererosion auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen die Bewirtschaftungsrichtung hangparallel ausgerichtet werden.

Vorhandene Terrassen, Raine, Böschungen und Gehölze bleiben erhalten.

Die vorgesehenen Umwandlungen von Grünland in Acker entsprechen der natürlichen Standorteignung.

### **3.5 Landschaftsentwicklung**

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) stellt -als Bestandteil des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG- eine maßnahmenbezogene Fachplanung auf der Grundlage vorliegender Konzeptionen dar (vgl. Kap. 3.4.1).

Dabei beinhaltet das vorliegende Kapitel 3.5 des Erläuterungsberichtes den textlichen Teil des aus Textteil und Karte bestehenden LBP.

#### **3.5.1. Planungsgrundlagen**

⇒ Ökologisches Gutachten

Ein ökologisches Gutachten für das Verfahren Frankenberg II B 253 existiert nicht.

⇒ Naturschutzfachliche Vorplanung

Die naturschutzfachliche Vorplanung datiert vom September 2004 und wurde erstellt durch den Bereich LFN (Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz) beim Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg.

Bei der Aufstellung der Vorplanung waren neben den Vertretern von behördlichem und ehrenamtlichem Naturschutz auch die Gemeinde- und Forstverwaltung beteiligt.

Die Vorplanung wurde auf der Grundlage von Landschafts- und Flächennutzungsplan der Stadt Frankenberg und Gemeinde Allendorf, Regionalem Raumordnungsplan Nordhessen, Landschaftsrahmenplan, Regionalem Landschaftspflegekonzept (RLK) sowie der Hessischen Biotopkartierung erstellt.

Der Textteil enthält eine eingehende allgemeine Beschreibung des Gebietes, die Darstellung der Biotopstruktur einschließlich einer Beeinträchtigungsbewertung mündet schließlich in eine Erhaltungs- und Entwicklungskonzeption für das Flurbereinigungsgebiet mit konkreten Maßnahmenvorschlägen.

⇒ Landschaftskartierung / Bestandsaufnahme

Im Zeitraum 2005/2006 wurde zur Dokumentation des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft eine Landschaftskartierung durchgeführt. Im Zuge dieser Bestandserfassung erfolgte bereits der erste Entwurf des landschaftspflegerischen Entwicklungskonzeptes für das Verfahrensgebiet, u.a. abgeleitet aus den aus den vorgenannten Unterlagen (naturschutzfachliche Vorplanung etc.) entnommenen Planungshinweisen.

⇒ Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Sämtliche im Verfahren vorgesehenen Anlagen wurden zur Ermittlung ihrer Umweltauswirkungen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) unterzogen. Diese UVU stellt keinen Bestandteil des Wege- und Gewässerplanes dar, sie liegt aber als gesonderte Dokumentation vor und liefert die Grundlagen zur Bestimmung des erforderlichen Kompensationsbedarfes für flurbereinigungsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft.

### **3.5.2. FFH-Verträglichkeit**

Für alle Maßnahmen, die sich innerhalb des FFH-Gebietes „Obere Eder“ (Gebiets-Nr. 4917-350) befinden, wurde eine sog. FFH-Vorprüfung (Prüfung, ob eine Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinie erforderlich ist) durchgeführt. Diese ist -zusammen mit der Stellungnahme des RP Kassel- den UVU-Unterlagen als Anlage beigefügt.

### **3.5.3. Eingriffsregelung**

#### **3.5.3.1. Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf**

Die Ergebnisse der UVU im Hinblick auf anlagenverursachte Umweltauswirkungen werden als Grundlage für die erforderliche Eingriffsermittlung nach § 12 HeNatG herangezogen. Dabei werden sämtliche Vorhaben (Anlagen), die einen mittleren bzw. hohen Konflikt hervorrufen, als Eingriffe eingestuft. Anlagen mit nur geringem Konfliktpotential und ohne nachhaltige negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nicht als Eingriffe zu bewerten und daher in der Folge auch nicht kompensationsrelevant.

Dieses gilt in gleichem Maße für den wassergebundenen Ausbau von Wegen auf vorhandener Trasse, auch derartige Maßnahmen gelten nach § 13 Abs. 3 (10) HeNatG nicht als Eingriffe.

Der aus den Eingriffen resultierende Kompensationsbedarf wird an Hand einer einzelmaßnahmenbezogenen Bewertung unter zu Hilfenahme des sog. Biotopwertverfahrens nach der Kompensationsverordnung (KV) ermittelt. Dabei wird nach einem vorgegebenen Berechnungsverfahren der Biotopwert einer Fläche, auf der ein Eingriff stattfinden soll, im Status quo sowie im projektierten Zustand ermittelt. Die Biotopwertdifferenz zwischen Bestand und Planung [in Wertpunkten (WP)] liefert die Grundlage für die erforderliche Kompensation.

Die als Anlage beigefügten Bilanzierungstabellen (Stadt Frankenberg, Gemeinde Allendorf, Straßenbauverwaltung) listen alle als Eingriff eingestuften Maßnahmen mit ihrer Biotopwertdifferenz (= Kompensationsbedarf in WP) auf.

Auch alle geplanten Kompensationsmaßnahmen, für die nach gleichem Schema eine Biotopwertberechnung (Ist/Soll-Zustand) vorgenommen wird, finden sich in diesen Tabellen.

Die negativen Werte der Eingriffsmaßnahmen werden den positiven der Kompensationsmaßnahmen gegenüber gestellt, im Ergebnis muss die Gesamtbilanz ausgeglichen (d.h. mindestens null bzw. positiv) sein.

Bei Betrachtung der o.g. Bilanzierungstabellen fällt auf, dass für die Einziehung unbefestigter Wege Zusatzbewertungen im größeren Umfang vorgenommen wurden. Diese resultieren aus einer Forderung der Naturschutzbehörde, die damit die hohe Bedeutung von unbefestigten Wegen in Ackerlage als Vernetzungselemente dokumentiert sehen wollte.

Diese Vorgehensweise wurde für insgesamt vier größere Ackerbereiche mit umfangreichen Wegeeinziehungen angewendet.

Für die Stadt Frankenberg sowie die Gemeinde Allendorf wurde jeweils eine separate Bilanzierung vorgenommen, um auch im Hinblick auf die Kostenträgerschaft bereits im Vorfeld eine klare Zuordnung treffen zu können.

Die Bilanzierung für die Straßenbauverwaltung wurde erforderlich, da im Zuge der Erstellung des Wege- und Gewässerplans z.T. bereits planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen in Lage, Größe und Ausgestaltung zu verändern waren.

Dabei zeigen die Tabellen für die Gemeinde Allendorf und für die Straßenbauverwaltung eine ausgeglichene bzw. leicht positive Bilanz, das Ergebnis für den Bereich der Stadt Frankenberg übersteigt aber mit einem Überhang von gut 146.000 Wertpunkten bei weitem den eigentlich erforderlichen Kompensationsbedarf. Dieser Überhang soll zunächst einmal (zumindest in Teilen) für evtl. noch auftretende Änderungen des Wege- und Gewässerplans vorgehalten werden, die dann noch verbleibenden Wertpunkte sollen dem Ökō-Konto der Stadt Frankenberg gutgeschrieben werden.

### **3.5.3.2. Vermeidung und Minimierung von Eingriffen**

Für das vorliegende Verfahren wurden sämtliche Maßnahmen, die mittlere bzw. hohe Konflikte auslösen (Neubau von Schotter- bzw. Asphaltwegen, Ausbau von unbefestigten bzw. Schotterwegen zu Asphaltwegen), einer Alternativenprüfung unterzogen. Das Ergebnis ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Nr.	Maßnahme	Alternative	Bemerkungen
89	Neubau Asphaltweg	Neubau als wassergebundener Weg	als Ersatz für wegfallenden Hauptverbindungswege Ausbau nur in Asphalt möglich
110	Neubau Asphaltweg	Neubau als wassergebundener Weg	im Anschluss an wg. starker Steigung asphaltiertem Weg Nr. 103.1 nicht sinnvoll
107	Neubau Schotterweg	Erstellung als unbefestigter Weg	Lückenschluss Schotterweg Nr. 111.2 / Asphaltweg Nr. 108, in Erdbauweise unzweckmäßig
249	Neubau Schotterweg	Wegfall unter Beibehaltung von Asphaltweg Nr. 251.2 u. Schotterweg 251.3	Erstellung als Erdweg unzweckmäßig
244.1/2	Ausbau unbefestigt=>Asphalt	Ausbau als wassergebundener Weg	Maßnahme wg. Steigung in Asphaltbauweise erforderlich, zukünftig Haupterschließungsweg
272	Ausbau unbefestigt=>Asphalt	Ausbau als wassergebundener Weg	Maßnahme erforderlich, um Verkehr aus Wohngebiet zu halten
17.4	Ausbau Schotter =>Asphalt	Ausbau als wassergebundener Weg	Maßnahme erforderlich, zukünftig Haupterschließungsweg
35	Ausbau Schotter =>Asphalt	Ausbau als wassergebundener Weg	Maßnahme erforderlich, zukünftig Haupterschließungsweg
81	Ausbau Schotter=>Asphalt	Unterlassung	Maßnahme wg. Wegfall Übergang Weg Nr. 78 erforderlich
82	Ausbau Schotter=>Asphalt	Unterlassung	Fortführung der Wegeverbindung 84, 85 und 89
84.1	Ausbau Schotter=>Asphalt	Unterlassung	Fortführung der Wegeverbindung 84, 85 und 89
85.2	Ausbau Schotter=>Asphalt	Unterlassung	Fortführung der Wegeverbindung 84, 85 und 89
103.1	Ausbau Schotter=>Asphalt	Unterlassung	Maßnahme wg. starker Steigung u. Haupterschließung erforderlich
106.2	Ausbau Schotter=>Asphalt	Unterlassung	Maßnahme wg. zukünftiger Haupterschließung erforderlich
151.1	Ausbau Schotter=>Asphalt	Unterlassung	Maßnahme wg. Steigungsverhältnissen erforderlich
182.1	Ausbau Schotter=>Asphalt	Unterlassung	Maßnahme wg. Steigungsverhältnissen erforderlich
183.1	Ausbau Schotter=>Asphalt	Unterlassung	Maßnahme wg. Steigungsverhältnissen erforderlich
187.2	Ausbau Schotter=>Asphalt	Unterlassung	Maßnahme wg. Steigungsverhältnissen erforderlich
191.3	Ausbau Schotter =>Asphalt	Ausbau als wassergebundener Weg	Maßnahme wg. Steigung in Asphaltbauweise erforderlich
233.2	Ausbau Schotter=>Asphalt	Unterlassung	als Lückenschluss zwischen Nr. 233.1 und Nr. 236 erforderlich
241.1	Ausbau Schotter=>Asphalt	Unterlassung	Maßnahme erforderlich, zukünftig Haupterschließungsweg
202.2	Ausbau Schotter => Asphaltspurbahnweg	Unterlassung bzw. Wegeföhrung über Nrn. 216 und 217 auf Nr. 208 und weiter parallel zu Nr. 6 auf Nr. 202.2	Maßnahme erforderlich, zukünftig Haupterschließungsweg / alternative Wegeföhrung mit TÖB nicht verhandelbar

Tab. 1: Alternativenprüfung von Maßnahmen mit mittlerem oder hohem Konflikt

Es zeigt sich, dass Alternativen häufig die Unterlassung von Maßnahmen bzw. eine Reduzierung des geplanten Ausbaustandes beinhalten. Der Schotterausbau von unbefestigten Wegen wurde keiner Alternativenprüfung unterzogen, da hierbei zum einen nach aktueller Gesetzeslage kein Eingriff vorliegt und zum anderen als Alternative grundsätzlich nur die Unterlassung in Frage kommt.

Gleiches gilt für die Einziehung von Wegen, auch hier ist ebenfalls keine Minimierungsmöglichkeit gegeben und als Alternative stellt sich ausschließlich der Verzicht auf die geplanten Maßnahmen dar. Auch die Herstellung eines Festplatzes in Schotterrasenbauweise (Maßnahme Nr. 800) wurde aus den o.g. Gründen nicht auf Alternativen geprüft. Die für den Asphaltspurwegausbau des Weges Nr. 202.2 ursprünglich geplante Alternative (Ausbau eines Wegezuges über die Wege Nrn. 216, 217, 208 und weiter als Neubau parallel zur B 253 zum Anschluss an den Weg Nr. 202.2) war in der Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange aus naturschutzfachlichen Gründen nicht zu verhandeln (zusätzliche Zerschneidungseffekte, Verlust wertvoller Lebensräume, Störungszunahme für Wiesenbrüter).

Inhalt des Neugestaltungsauftrages nach § 37 FlurbG ist u.a. die Zusammenlegung von unwirtschaftlichem Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen mit der daraus resultierenden zweckmäßigen Umgestaltung des Wegenetzes. Zur Umsetzung dieses Anspruches sind i.d.R. Wege neu anzulegen, auszubauen bzw. zu beseitigen

Dieses hat unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes nach § 19 BNatSchG und § 14 HeNatG zu erfolgen. Daher ist die vorliegende Planung als das für die Erfüllung des o.g. Neugestaltungsauftrages unbedingt notwendige Minimalausbauprogramm anzusehen, welches eine weitergehende Vermeidung nicht zulässt.

Auch im Hinblick auf die Minimierung von Beeinträchtigungen bietet die Planung für das Verfahren Frankenberg II nur wenig Raum. Bereits von Beginn an wurden hinsichtlich Ausbauzustand und –breite Minimalstandards angehalten, lediglich im Bereich der Asphaltwegeplanung wäre eine Reduzierung des vorgesehenen Ausbauzustandes möglich (s.o.). Hingegen lässt die zukünftige Bestimmung der genannten Wege als Hauptwirtschaftswege die geplante Befestigungsart als durchaus angebracht erscheinen.

### **3.5.3.3. Ausgleich und Ersatz von Eingriffen**

Die Umwandlung nicht befestigter Wege stellt mit ca. 6,4 ha den Haupteingriffsanteil dar, in ebenfalls nicht unerheblichem Umfang werden Eingriffe durch den Ausbau zu schwer befestigten Wegen verursacht. In deutlich geringerem Maße erfolgen noch Eingriffe durch den Neubau von Wegen mit leichter bzw. schwerer Befestigung sowie durch die Anlage eines Festplatzes.

Die Kompensation der mit diesen Eingriffen einhergehenden, z.T. beachtlichen Beeinträchtigungen erfolgt durch -den in Kap. 3.1 beschriebenen Entwicklungszielen für Naturschutz und Landschaftspflege entsprechende- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen und Eingriffen ist den nachstehenden Tabellen 2 u. 3 zu entnehmen. Eine weitergehende Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen (bzgl. Art und Ausführung) findet sich in Kapitel 3.5.4.1.

Anlagen Nr.	Eingriff	Maßnahmen Nr.	Kompensation
	Kurzbeschreibung		Kurzbeschreibung
11.2	Einziehung unbefestigter Weg	617	Saumstreifen
14	Einziehung unbefestigter Weg	628	Saumstreifen
15	Einziehung unbefestigter Weg	628	Saumstreifen
17.4	Ausbau Schotter -> Asphalt	602	Saumstreifen
17.5	Einziehung unbefestigter Weg	603	Feldgehölz
25	Einziehung unbefestigter Weg	602	Saumstreifen
27	Einziehung unbefestigter Weg	601	Umwandlung Acker -> GR
31	Einziehung unbefestigter Weg	601	Umwandlung Acker -> GR
32	Einziehung unbefestigter Weg	601	Umwandlung Acker -> GR
33	Einziehung unbefestigter Weg	601	Umwandlung Acker -> GR
35	Ausbau Schotter-> Asphalt	601	Umwandlung Acker -> GR
36	Einziehung unbefestigter Weg	601	Umwandlung Acker -> GR
51	Einziehung unbefestigter Weg	601	Umwandlung Acker -> GR
63	Einziehung unbefestigter Weg	601	Umwandlung Acker -> GR
73.2	Einziehung unbefestigter Weg	218.2	Beseitigung Schotterweg
81	Ausbau Schotter-> Asphalt	604	Uferrandstreifen
82	Ausbau Schotter-> Asphalt	604	Uferrandstreifen
84.1	Ausbau Schotter-> Asphalt	604	Uferrandstreifen
85.2	Ausbau Schotter-> Asphalt	604	Uferrandstreifen
88.2	Einziehung unbefestigter Weg	619	Saumstreifen
89	Neuanlage eines Asphaltweges	88.3	Beseitigung Asphaltweg
90	Einziehung unbefestigter Weg	618	Saumstreifen
95	Einziehung unbefestigter Weg	618	Saumstreifen
103.1	Ausbau Schotter-> Asphalt	600	Acker -> Sukzession
104.1	Einziehung unbefestigter Weg	602	Saumstreifen
106.2	Ausbau Schotter-> Asphalt	600	Acker -> Sukzession
107	Neuanlage eines Schotterweges	600	Acker -> Sukzession
110	Neuanlage eines Asphaltweges	600	Acker -> Sukzession
113.2	Einziehung unbefestigter Weg	615	Umwandlung Acker -> GR
115	Einziehung unbefestigter Weg	121.1	Beseitigung Schotterweg
117	Einziehung unbefestigter Weg	615	Umwandlung Acker -> GR
123	Einziehung unbefestigter Weg	615	Umwandlung Acker -> GR
133.1	Einziehung unbefestigter Weg	615	Umwandlung Acker -> GR
135	Einziehung unbefestigter Weg	627	Saumstreifen
136	Einziehung unbefestigter Weg	627	Saumstreifen
137	Einziehung unbefestigter Weg	627	Saumstreifen
144.2	Einziehung unbefestigter Weg	613	Saumstreifen
146	Einziehung unbefestigter Weg	613	Saumstreifen
147	Einziehung unbefestigter Weg	613	Saumstreifen
151.1	Ausbau Schotter-> Asphalt	614	Streuobstwiese
153	Einziehung unbefestigter Weg	614	Streuobstwiese
166	Einziehung unbefestigter Weg	169	Neubau unbefestigter Weg
167	Einziehung unbefestigter Weg	614	Streuobstwiese
171.2	Einziehung unbefestigter Weg	614	Streuobstwiese
172.2	Einziehung unbefestigter Weg	614	Streuobstwiese

Tab. 2: Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich Teilraum I (Stadt Frankenberg)

182.1	Ausbau Schotter-> Asphalt	600	Acker -> Sukzession
183.1	Ausbau Schotter-> Asphalt	600	Acker -> Sukzession
187.2	Ausbau Schotter-> Asphalt	600	Acker -> Sukzession
188.2	Einziehung unbefestigter Weg	604	Uferrandstreifen
191.3	Ausbau Schotter-> Asphalt	600	Acker -> Sukzession
193	Einziehung unbefestigter Weg	604	Uferrandstreifen
196	Einziehung unbefestigter Weg	604	Uferrandstreifen
201.1	Einziehung unbefestigter Weg	602	Saumstreifen
202.2	Ausbau Schotter-> Asphaltspurweg	611	Umwandlung Acker -> GR
221	Einziehung unbefestigter Weg	607	Uferrandstreifen
272	Ausbau unbefestigt -> Asphalt	607	Uferrandstreifen
298	Einziehung unbefestigter Weg	299	Neubau unbefestigter Weg
301	Einziehung unbefestigter Weg	607	Uferrandstreifen
314	Einziehung unbefestigter Weg	607	Uferrandstreifen
316.2	Einziehung unbefestigter Weg	605	Saumstreifen mit Baumreihe
327.2	Einziehung unbefestigter Weg	605	Saumstreifen mit Baumreihe
328	Einziehung unbefestigter Weg	605	Saumstreifen mit Baumreihe
351	Einziehung unbefestigter Weg	604	Uferrandstreifen
800	Neuanlage Festplatz	600	Acker -> Sukzession

Tab. 2: (Forts.) Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich Teilraum I (Stadt Frankenberg)

<b>Eingriff</b>		<b>Kompensation</b>	
Anlagen Nr.	Kurzbeschreibung	Maßnahmen Nr.	Kurzbeschreibung
233.2	Ausbau Schotter-> Asphalt	251.2	Beseitigung eines Asphaltweges
237.1	Einziehung unbefestigter Weg	610	Neuanlage eines Feldgehölzes
237.2	Einziehung unbefestigter Weg	610	Neuanlage eines Feldgehölzes
238	Einziehung unbefestigter Weg	610	Neuanlage eines Feldgehölzes
241.1	Ausbau Schotter -> Asphalt	609	Neuanlage eines Feldgehölzes
243.1	Einziehung unbefestigter Weg	609	Neuanlage eines Feldgehölzes
244.1	Ausbau Schotter -> Asphalt	245	Beseitigung eines Schotterweges
244.2	Ausbau Schotter -> Asphalt	609	Neuanlage eines Feldgehölzes
246.2	Einziehung unbefestigter Weg	629	Neuanlage Saumstreifen
247	Einziehung unbefestigter Weg	630	Neuanlage Saumstreifen
248	Einziehung unbefestigter Weg	630	Neuanlage Saumstreifen
249	Neuanlage eines Schotterweges	251.3	Beseitigung eines Schotterweges
254	Einziehung unbefestigter Weg	629	Neuanlage Saumstreifen
255.1	Einziehung unbefestigter Weg	609	Neuanlage eines Feldgehölzes
256.2	Einziehung unbefestigter Weg	609	Neuanlage eines Feldgehölzes
258.1	Einziehung unbefestigter Weg	609	Neuanlage eines Feldgehölzes
263	Einziehung unbefestigter Weg	609	Neuanlage eines Feldgehölzes
265	Einziehung unbefestigter Weg	609	Neuanlage eines Feldgehölzes
278	Einziehung unbefestigter Weg	607	Neuanlage eines Uferrandstreifens
287.1	Einziehung unbefestigter Weg	607	Neuanlage eines Uferrandstreifens

Tab. 3: Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich Teilraum II (Gemeinde Allendorf)

Als Kompensationsmaßnahmen sind für das Verfahren Frankenberg II die Anlage von

- Saumstreifen und Saumstreifen mit Baumpflanzung,

die Ausweisung von

- Uferrandstreifen mit alternierender Bepflanzung

die Umwandlung von

- Acker zu Grünland bzw. Grünland zu Sukzession,

die Neuanlage von

- Feldgehölzen und Streuobstwiesen

vorgesehen.

Dabei sollen Landschaftselemente wie Saum- und Uferrandstreifen (und auch die Neuanlage unbefestigter Wege in Ackerlage) den durch die Beseitigung unbefestigter Wege entstehenden funktionalen Verlust an linearen Vernetzungselementen ausgleichen. Ebenfalls als Ausgleich für den Verlust von Vernetzungselementen ist die Anlage von Feldgehölzen, Streuobstbeständen etc. vorgesehen, die von nicht unerheblicher Bedeutung als Trittsteinbiotope innerhalb des Biotopverbundes anzusehen sind.

Für den Ausbau zu befestigten Wegen ist in erster Linie der Rückbau bzw. die Rekultivierung vorhandener befestigter Wege als funktionaler Ausgleich heranzuziehen. Eingriffsbedingte Auswirkungen wie z.B. Versiegelung und Abflussbeschleunigung werden an anderer Stelle in annähernd gleicher Weise durch die Aufhebung vorhandener Versiegelungen kompensiert.

Der funktionale Ausgleich ist allerdings in der Gänze sowohl für die Beseitigung unbefestigter Weg als auch für die den Ausbau zu befestigten Wegen nicht zu erbringen.

Daher ist vorgesehen, den noch verbleibenden Kompensationsbedarf durch Maßnahmen zu erbringen, die insgesamt den naturschutzfachlichen Vorstellungen für das Projektgebiet entsprechen.

Dieses sind die Anlage von Uferschonstreifen durch die Umwandlung von Acker zu Grünland, die Umwandlung von Ackerflächen zu Extensivgrünland als vorgelagerte Pufferflächen für naturschutzfachlich wertvolle Mager-/Trockenrasenflächen sowie die Ausweisung von Sukzessionsflächen.

### 3.5.4. Maßnahmen der Landschaftsentwicklung

Diese Maßnahmen gliedern sich auf in:

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)
- sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung (§ 37, Abs. 1, FlurbG)
- Maßnahmen Dritter
- Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

#### 3.5.4.1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

In den nachstehenden Tabellen 4 u. 5 sind die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A/E Maßnahmen) für sämtliche durch die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes ausgelösten Eingriffe aufgelistet.

Anlagen Nr.	Ist-Zustand	Art der Maßnahme
600	Grünland	Sukzession
601	Acker	Umwandlung zu Grünland
602	Acker	Saumstreifen (Gras- u. Krautstreifen)
603	Acker	Feldgehölz
604	Grünland	Uferrandstreifen mit alternierender Bepflanzung
605	Acker/Grünland	Saumstreifen (Gras- u. Krautstreifen) mit Baumreihe
607	Grünland	Uferrandstreifen mit alternierender Bepflanzung
607	Grünland	Uferaufweitung, Vernässung, Anlage von Kleingewässern
609	Acker	Feldgehölz
610	Acker	Feldgehölz
611	Acker	Umwandlung zu Grünland (Pufferzone f. Magerrasen)
613	Acker	Saumstreifen (Gras- u. Krautstreifen)
614	Acker	Streuobstwiese
615	Acker	Umwandlung zu Grünland (Pufferzone f. Magerrasen)
617	Acker	Saumstreifen (Gras- u. Krautstreifen)
618	Acker	Saumstreifen (Gras- u. Krautstreifen)
619	Acker	Saumstreifen (Gras- u. Krautstreifen)
627	Acker	Saumstreifen (Gras- u. Krautstreifen)
628	Acker	Saumstreifen (Gras- u. Krautstreifen)
629	Acker	Saumstreifen (Gras- u. Krautstreifen)
630	Acker	Saumstreifen (Gras- u. Krautstreifen)

Tab. 4: Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe der FNO

<u>Anlagen Nr.</u>	<u>Ist-Zustand</u>	<u>Art der Maßnahme</u>
88.3	Asphaltweg	Rückbau, Umwandlung in Acker
121.1	Schotterweg	Rückbau, Umwandlung in Acker
169	Acker	Neubau unbefestigter Weg
218.2	Schotterweg	Rückbau, Umwandlung in Acker
245	Schotterweg	Rückbau, Umwandlung in Acker
251.2	Asphaltweg	Rückbau, Umwandlung in Acker
251.3	Schotterweg	Rückbau, Umwandlung in Acker
299	Acker	Neubau unbefestigter Weg

Tab. 5: Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe der FNO

Dabei beinhaltet die Tabelle 4 die landschaftsgestaltenden Anlagen, die Tabelle 5 zeigt die sonstigen Kompensationsmaßnahmen (wie z.B. Rückbau schwer befestigter Wege oder Neuanlage unbefestigter Wege).

Die insgesamt 21 Kompensationsmaßnahmen setzen sich nahezu zur Hälfte aus der Neuanlage von Saumstreifen (Nrn. 602, 613, 617, 618, 619, 627, 628, 629 und 630) bzw. Saumstreifen mit Bepflanzung (Nr. 605) zusammen (durchschnittliche Breite jeweils ca. 5,0 m).

Die Herstellung erfolgt durch die Ansaat mit einer naturnahen Gräsermischung, bei der mit Bepflanzung geplanten Anlage ist eine Baumreihe, bestehend aus hochstämmigen, ortstypischen Laubgehölzen (H 3xv, StU 12-14) mit einem Pflanzabstand von 25 -30 m vorgesehen.

Die Ausführung der Streuobstwiese (Nr. 614) soll mit alten, hochstämmigen Obstbaumsorten (H 2xv., StU 8-10) mit einem Pflanzabstand von 15 m erfolgen. Gegen möglichen Wildverbiss werden die Bäume mit einem Einzelbaumschutz (Klappmanschetten bzw. Drahtrose) versehen.

Bei der Anlage der Feldgehölze (Nrn. 603, 609, 610) ist eine Pflanzung mit standortgerechten Arten (Pflanzqualität: vStr, 4 Triebe, 60-100), Reihenabstand 1,50 m, Pflanzabstand 1,00 m geplant. Vereinzelt werden Heister (l.Hei., 1xv., 125-150) bzw. Hochstämme (H 2xv., 10-12) von Bäumen 2. Ordnung (*S. aucuparia* etc.) eingebracht. Neben dem bepflanzungsfreien Saumbereich sind auch offene Bereiche in der Kernzone vorgesehen, so dass sich eine maximale Bepflanzung von etwa 2/3 der Gesamtfläche ergibt. Zumindest für die Heister und Hochstämme ist ein Einzelbaumschutz vorgesehen (Klappmanschetten bzw. Drahtrose), ggf. (bei hohem Wilddruck) ist die gesamte Pflanzung mit einem entsprechenden Wildschutzzaun einzufassen.

Die zur Umwandlung in Grünland vorgesehenen Ackerflächen (Nrn. 601, 611 und 615), die als Pufferzonen für angrenzende Gewässer bzw. naturschutzfachlich hochwertige Magerrasenflächen gedacht sind, werden mit einer naturnahen Gräsermischung angesät.

Die geplanten Uferrandstreifen Nrn. 604 und 607 (variable Breiten, im Minimum je 3,0 m) befinden sich aktuell bereits auf Grünlandflächen, so dass hier lediglich die Bepflanzung vorzunehmen ist.

Diese soll mit örtlich im Rahmen von Kopfweidenpflegemaßnahmen gewonnenem Material erfolgen.

Dazu werden geeignete Äste bzw. Astabschnitte (Gesamtlänge 2,80 - 3,00 m) etwa 0,80 m tief eingegraben. Bei einem Pflanzabstand von ca. 15 - 20 m soll die Bepflanzung wechselseitig ausgeführt werden.

Die Maßnahme 607 beinhaltet neben der Ausweisung von Uferrandstreifen und Bepflanzung noch weitere Einzelmaßnahmen.

Zum einen soll westlich des Weges 296 auf einer schon heute relativ nassen Grünlandfläche eine weitere Flächenvernässung durch Uferaufweitungen und -aufbrüche initiiert werden. Darüber hinaus ist noch die Herstellung periodisch Wasser führender Kleingewässer vorgesehen.

**3.5.4.2. Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG**

Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Landeskultur (sonstige Maßnahmen nach § 37 FlurbG), über das erforderliche Maß an Kompensation hinaus, wurden im vorliegenden Verfahren nicht vorgesehen. Der Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Bau der Umgehungsstraße sowie die damit einhergehende zusätzliche Flächeninanspruchnahme für A/E Maßnahmen der Straßenbauverwaltung lassen keine Spanne für weitere, Flächen beanspruchende Planungen.

**3.5.4.3. Maßnahmen Dritter**

Die abschließende Planung beinhaltet (mit Ausnahme der Umsetzung des Goldbachrenaturierungskonzeptes) keine zusätzlichen Maßnahmen Dritter, es wurden lediglich im Zuge der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes bereits planfestgestellte A/E Maßnahmen der Straßenbauverwaltung hinsichtlich Lage, Ausdehnung und Ausführung verändert (vgl. Tab. 6).

Anlagen Nr.	Kurzbeschreibung  (reduzierte bzw. entfallende Maßnahmen)	Anlagen Nr.	Kurzbeschreibung  (neu vorgesehene Maßnahmen)	Bemerkungen
620	Neuanlage Feldgehölz (entfällt)	608 616 621.1 621.2 626	Neuanlage Saumstreifen Neuanlage Streuobstwiese Neuanlage Feldgehölz Neuanlage Feldgehölz Neuanlage Saumstreifen	
622	Grünlandextensivierung (Reduzierung um 2,34 ha)	623.1 623.2 623.3	Grünlandextensivierung Grünlandextensivierung Grünlandextensivierung	entsprechend Planfeststellungsbeschluss B 253 Südumgehung FKB

Tab. 6: Gegenüberstellung reduzierte u. entfallende / neu geplante ASV Maßnahme

#### **3.5.4.4. Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung**

Bodenordnerische Maßnahmen (wie z.B. Acker/Grünland Umwandlungen) sind im Verfahren Frankenberg II nicht vorgesehen.

#### **3.5.4.5. Entwicklungs- und Pflegekonzept**

Zum dauerhaften Erhalt der neu geschaffenen Biotope gilt es deren Pflege sicherzustellen.

Das bedeutet z.B. für die neu zuschaffenden Gras- und Krautstreifen (die in den ersten 2-3 Jahren zur Förderung der Entwicklung typischer Artenkombinationen keiner Pflege unterzogen werden sollten), dass jährlich eine einmalige Mahd ab September zulässig ist.

Dieses gilt in gleichem Maße für die entsprechenden Saumzonen und offenen Bereiche der Feldgehölze. Allerdings sollte hier in den ersten Jahren eine Entwicklungspflege durch Freischneiden der Gehölze erfolgen.

Für die Obstbäume ist in den ersten drei Jahren ein regelmäßiger Erziehungsschnitt erforderlich, im Anschluss daran ist eine regelmäßige Kronenpflege durch den sog. Erhaltungsschnitt durchzuführen.

Für die bepflanzten Flächen ist eine extensive Nutzung durch Mahd oder Beweidung zulässig.

Evtl. vorhandene Baumsicherungen sind regelmäßig zu überprüfen und nach Erreichen der Standfestigkeit zu entfernen (dieses gilt gleichermaßen für alle anderen Anpflanzungen von Hochstämmen und Heistern).

Die Entwicklung und der Erhalt der Kopfweiden sind durch regelmäßige Pflegeschnitte zu gewährleisten, wobei nach etwa zwei Jahren der erste Schnitt erfolgen sollte, danach ist ein Schnitt alle sechs bis sieben Jahre ausreichend.

Für die zu Grünland umgewandelten Ackerflächen ist eine extensive Nutzung durch Mahd oder Beweidung zulässig, im Bereich der den Magerrasenkomplexen vorgelagerten Flächen erfolgt dies im Zusammenhang mit deren Beweidung.

### **3.6. Dorferneuerung**

Der über Jahrzehnte bestehende Festplatz Nahe der Eder musste aus naturschutzfachlichen Gründen 2004 aufgegeben werden. Seither bestand für die Dorfgemeinschaft sowie die örtlichen Vereine keine Möglichkeit mehr ihre traditionellen Feste unter Nutzung eines Festzeltes zu feiern.

Daher soll südlich der Ortsumgehung in unmittelbarer Nachbarschaft zur bereits errichteten gemeinschaftlichen Anlage -Maschinenhalle- ein Festplatz (Nr. 800) angelegt werden. Die Ausführung erfolgt als Schotterrasenfläche.

Zur wirtschaftlichen Stärkung der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe wurde bereits in 2003 eine gemeinschaftliche Anlage -Maschinenhalle- gebaut. Hierdurch wird eine flächendeckende Landbewirtschaftung unterstützt und dadurch ein Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft geleistet. Darüber hinaus wird der Bau mehrerer sonst notwendig werdender Maschinenunterstände vermieden. Hierdurch wird der Außenbereich (§ 35 BauGB) vor weiterer Bebauung geschützt, da auf den engen Hofreiten in der Ortslage meist keine Erweiterungsmöglichkeiten bestehen.

Das Baurecht für diese gemeinschaftliche Anlage – Maschinenhalle - wurde außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens geschaffen.

Träger der Anlage ist der Bodenverband Waldeck-Frankenberg

### **3.7. Bauwerke**

#### **Brücke 500**

Diese Brücke befindet sich im Verlauf der Hauptwirtschaftswege 54 und 58.

Hierüber werden die landwirtschaftlichen Betriebe auf der Köhlermühle (darunter ein Vollerwerbsbetrieb mit über 200 ha LN) an die südlichen und südöstlichen Gemarkungsteile angebunden.

Auf Grund der vorhandenen Schäden an den Widerlagern und des Überbaus wurde dieses Bauwerk durch die Stadt Frankenberg für Fahrzeuge über 5,0 t Gesamtgewicht gesperrt.

In Anbetracht der heute in der Landwirtschaft zum Einsatz kommenden Maschinen und Transportfahrzeuge sowie der Erschließungsfunktion der Wege 54 und 58 muss diese Brücke eine Tragfähigkeit von 30 Tonnen aufweisen. Dies soll durch die in Beilage 1 beschriebene grundhafte Erneuerung erreicht werden

### **Brücke 501**

Diese Brücke befindet sich im Verlauf des Hauptwirtschaftsweges 332. Hierüber wird ein Großteil der nördlichen Gemarkungsteile erschlossen.

Auf Grund der vorhandenen Schäden an den Widerlagern und des Überbaus wurde dieses Bauwerk durch die Stadt Frankenberg für Fahrzeuge über 5,0 t Gesamtgewicht gesperrt.

In Anbetracht der heute in der Landwirtschaft zum Einsatz kommenden Maschinen und Transportfahrzeuge sowie der Erschließungsfunktion des Weges 332 muss diese Brücke eine Tragfähigkeit von 30 Tonnen aufweisen. Dies soll durch die in Beilage 2 beschriebene grundhafte Erneuerung erreicht werden.

### **Brücke 502**

Diese Brücke befindet sich im Verlauf des Hauptwirtschaftsweges 241. Durch den bituminösen Ausbau dieses Weges sowie des Weges 244 wird die Erschließungsfunktion dieses Wegezuges zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen, da dann hierüber der gesamte Hainer Berg erschlossen wird.

Auf Grund der vorhandenen Schäden an den Widerlagern wurde dieses Bauwerk durch die Gemeinde Allendorf/Eder für Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht gesperrt.

In Anbetracht der heute in der Landwirtschaft zum Einsatz kommenden Maschinen und Transportfahrzeuge sowie der Erschließungsfunktion der Wege 241 und 244 muss diese Brücke eine Tragfähigkeit von 30 Tonnen aufweisen. Dies soll durch die in Beilage 3 beschriebene grundhafte Erneuerung erreicht werden.